

Kurztitel

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 498/2009

§/Artikel/Anlage

§ 10a

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Außerkräfttretensdatum

30.06.2011

Text**4a. Abschnitt****Zu §§ 51 bis 55 und 57 NAG****Form der Urkunden und Nachweise für Dokumentationen**

§ 10a. (1) Die nach den §§ 51 bis 55 und 57 NAG bei der Antragstellung erforderlichen Urkunden und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen der Behörde zusätzlich in einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

(2) Urkunden und Nachweise sind auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.